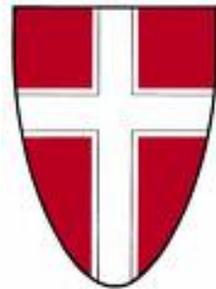


WD 313



**Allgemeine
Vertragsbestimmungen
der Stadt Wien
für Leistungen
(ausgenommen Bauleistungen)**

Vorbemerkung:

Diese Vertragsbestimmungen basieren auf den Abschnitten 5 bis 10 der ÖNORM A 2060, Ausgabe 1. März 2011. Die Abweichungen zur ÖNORM A 2060 sind durch *Kursivsetzung* gekennzeichnet, Auslassungen sind durch [...] ersichtlich gemacht. Die in der ÖNORM A 2060 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz - KSchG sind in diesen Vertragsbestimmungen generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde nicht aus der ÖNORM A 2060 übernommen, deren Systematik jedoch beibehalten (Punkt 1 dieser Vertragsbestimmungen entspricht Punkt 5 der ÖNORM A 2060, Punkt 2 entspricht Punkt 6 usw.).

Die in diesen Vertragsbestimmungen verwendeten Begriffe haben die in Abschnitt 3 der ÖNORM A 2060 bzw. die im Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 in der geltenden Fassung, festgelegte Bedeutung.

1 Vertrag

1.1 Vertragsbestandteile

1.1.1 Allgemeines

[...]

Mit Vereinbarung *dieser Vertragsbestimmungen* gelten auch:

- 1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes,
- 2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serie D 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen.

1.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

1.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;*
- 2) Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;*
- 3) die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD SR-75) oder des in den Ausschreibungsunterlagen von der vergebenden Stelle vorgegebenen vergleichbaren Angebotshauptteiles;*
- 4) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;*
- 5) Pläne, Zeichnungen, Muster;*
- 6) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;*
- 7) diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen;*
- 8) Normen technischen Inhaltes;*
- 9) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;*
- 10) die ÖNORMEN B 2111 und A 2063;*
- 11) Richtlinien technischen Inhaltes.*

Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.

1.2 Vertragspartner

1.2.1 Vertretung

Dem Auftraggeber (in der Folge „AG“) ist/sind spätestens bei Vertragsabschluss ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte(r) Ansprechpartner bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis eines benannten Ansprechpartners dem AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen.

Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Sollte der AN einen anderen Ansprechpartner benennen wollen, ist dies dem AG nachweislich bekannt zu geben.

1.2.2 Arbeitsgemeinschaft

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „ARGE“) haften für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.

Sofern ein an der ARGE beteiligtes Unternehmen - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des AG herangezogen werden kann, sind die anderen Partner der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet. Das Rücktrittsrecht gemäß 1.7 bleibt davon unbeschadet.

1.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 1.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind dem AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmern eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.

1.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Erfüllungsort abzuziehen.

[...]

1.3 Behördliche Genehmigungen

Der AG hat die für das Projekt erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

1.4 Beistellung von Unterlagen

1.4.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. *Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.*

1.4.2 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.5 Verwendung von Unterlagen

1.5.1 AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

1.5.2 Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. *Die Kosten für die Rückstellung trägt der AN. Der AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzustellenden Unterlagen anzufertigen.*

1.6 Änderungen

Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.

Dokumentationen gemäß Punkt 2.2.7 bewirken keine Änderung des Vertrages.

1.7 Rücktritt vom Vertrag

1.7.1 Allgemeines

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die Vertragspartner das Recht des Rücktrittes vom Vertrag.

Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- 1) der Untergang der bereits erbrachten Leistung;*
- 2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;*

- 3) *wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;*
- 4) *wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat; Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche der AG zu vertreten hätte, liegen bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogramms, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind, nicht vor;*
- 5) *wenn der andere Vertragspartner*
 - a) *Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;*
 - b) *unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;*
- 6) *wenn der AG bei geistigen Dienstleistungen von der Realisierung des Planungsziels Abstand nimmt.*

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Der AG ist überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die ihm in diesen Vertragsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen betreffend das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit nicht einhält.

1.7.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

1.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

1.7.3.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

1.7.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen.

1.7.3.3 Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

1.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 2.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 1.7 bleiben unberührt.

2 Leistung

2.1 Beginn und Beendigung der Leistung

2.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der AN hat das Leistungsziel unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z. B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.

2.1.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

2.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 4.4.1.4 vorzugehen.

2.1.4 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

2.2 Leistungserbringung

2.2.1 Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN hat bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit (im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, kundgemacht im BGBI. III Nr. 41/2002) hergestellt und verarbeitet werden. Weiters hat er sicherzustellen, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer dies einhalten. Auf Verlangen des AG hat der AN sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf seine Lieferanten und Subunternehmer vorzulegen.

Der AG geht bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn der Unternehmer in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.

Sofern nicht anders angegeben bzw. vereinbart gilt der Sitz des AG als Erfüllungsort vereinbart.

Der AG ist berechtigt, nachträglich bei rechtzeitiger Bekanntgabe in einem dem AN zumutbaren Ausmaß eine Änderung des Erfüllungsortes bekannt zu geben.

2.2.2 Leistungserbringung durch Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen und Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

Der AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmern ausgeführt werden sollen, sowie diese ausführenden Subunternehmer dem AG rechtzeitig bekannt zu geben. Ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen. Dies hat der AG dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung insbesondere jene, die den AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind.

Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein Werkvertrag begründet. Der AN haftet dem AG für die von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Streitigkeiten irgendwelcher Art, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmern ergeben, berühren ausschließlich den AN.

Für Arbeitskräfteüberlasser gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer. Verbundene Unternehmen, die für die Auftragserfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmer.

2.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen [...] abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten, sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 2) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen, z. B. Abschrankungen und Warnzeichen;
- 3) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 4) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG am Erfüllungsort zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist;
- 5) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.

2.2.4 Prüf- und Warnpflicht

2.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

2.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 2.2.4.1 und 2.2.4.2. Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

2.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

2.2.4.5 Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

2.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

2.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

2.2.5.2 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

2.2.6 Überwachung

2.2.6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

Der AN hat die Unterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

2.2.6.2 Der AG hat wahrgenommene Mängel dem AN mitzuteilen.

2.2.6.3 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht entzogen.

2.2.7 Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten und dem Vertragspartner zur Kenntnis zu bringen.

2.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

2.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes - Wr. AWG, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der geltenden Fassung, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2008 in der geltenden Fassung, und der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2. Dezember 1987 betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages am Erfüllungsort erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

2.2.8.2 Güte- und Funktionsprüfung

2.2.8.2.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen zu verstehen.

2.2.8.2.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 2.2.8.2.1.

2.2.8.2.3 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

2.2.8.2.4 Die Kosten für Prüfungen gemäß 2.2.8.2.1 sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

2.2.8.2.5 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

2.2.8.2.6 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine, weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen, oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

2.3 Vergütung

2.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

2.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen hat die Preisumrechnung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 zu erfolgen, sofern kein branchenspezifisches Umrechnungsverfahren vereinbart ist.

Für die Preisumrechnung gelten hinsichtlich des Preisanteiles „Lohn“ (gemäß der ÖNORM B 2061) die Empfehlungen des Bundesministeriums für Finanzen - oder ein an dessen Stelle tretendes gleichwertiges Gremium - für die Berücksichtigung von Kostenveränderungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen als vereinbart. Bei Fehlen entsprechender sachlich zuordenbarer Empfehlungen gilt für den Preisanteil „Lohn“ die ersatzweise Heranziehung der für die ausgeschriebene Leistung zutreffenden Indexwerte als vereinbart.

Für den Preisanteil „Sonstiges“ gilt ein für die ausgeschriebene Leistung zutreffender, nicht objektbezogener Index im Sinne der ÖNORM B 2111 als vereinbart.

Bei Fehlen der vorgenannten Grundlagen ist für die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ jeweils ein objektbezogener Warenkorb heranzuziehen. Sofern eine Umrechnung unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet der AN bereits vorweg dem AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z. B. Angebote von Subunternehmern, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie in die dazugehörigen Vereinbarungen. Der AG behält sich eine Beauftragung erst nach Anerkennung dieser Unterlagen vor.

Für Lieferungen ohne Aufgliederungen der Einheitspreise in Preisanteile ist die Preisumrechnung im Preisanteil „Sonstiges“ durchzuführen.

2.3.1.2 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

2.3.2 Berichtigung von Preisauflgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisauflgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisauflgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

2.4 Regieleistungen

2.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

2.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen.

2.4.3 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist - bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen - dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

2.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die am Erfüllungsort vorgehalten werden.

2.5 Verzug

2.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

2.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 6.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

2.5.3 Vertragsstrafe

2.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch des AG.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin.

2.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

2.5.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

3 Leistungsabweichung und ihre Folgen

3.1 Allgemein

Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

3.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

3.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Hat der AG in der Ausschreibung jene Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen nicht bekannt gegeben, so geht dies zu seinen Lasten. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 2.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

3.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Hat der AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese in seinem Angebot nicht berücksichtigt, obwohl die Art der Leistung es erforderlich macht, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu seinen Lasten.

Der Sphäre des AN werden alle Ereignisse, welche nicht unter 3.2.1 beschrieben sind, zugeordnet.

3.3 Mitteilungspflichten

3.3.1 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden [...].

3.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

3.3.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

3.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

3.4.1 Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.
- 2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

3.4.2 Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich - unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

3.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

3.4.4 Nachteilsabgeltung

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten, *nicht aber den im Gesamtzuschlag kalkulierten Gewinn, nicht den entgangenen Gewinn und nicht jenen Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.*

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von auftragsbezogen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5%-Grenze) abzugelten. *Die Kalkulation von Angeboten und die Kosten der Beteiligung an einem Vergabeverfahren sind keine Vorleistungen im Sinne dieser Bestimmung.*

3.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

4 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

4.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten WD 29 und WD 30) zu verwenden. Diese Listen sind mindestens einmal wöchentlich dem AG zu übergeben.

Ist bei geistigen Dienstleistungen im Vertrag die Verrechnung der Leistung nach Stunden vorgesehen, hat der AN zum Nachweis des leistungsgerechten Aufwandes für jeden Beschäftigten Stundenlisten zu führen. Diese haben den Arbeitstitel des Projektes (Vertrag, Auftrag), den Namen und die Qualifikation des Beschäftigten, den Ort und die nähere Beschreibung der Tätigkeit, das Datum und die Dauer der Beschäftigung mit Uhrzeit sowie die Unterschrift des AN zu enthalten. Die Stundenlisten sind dem AG auf Verlangen, jedoch mindestens monatlich zu übergeben.

4.2 Mengenermittlung

4.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

4.2.2 Mengenermittlung

Sind für Abrechnungen Feststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend vorzunehmen.

4.2.3 Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

4.2.4 Abrechnung der Regieleistung

Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß monatlich abgerechnet.

4.2.5 Transportleistungen

Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind dem AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.

Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Rabatte sind an den AG weiterzugeben.

4.3 Rechnungslegung

4.3.1 Allgemeines

4.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

4.3.1.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG

und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen - in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. *Insbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.*

4.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum). *In den Fällen, in denen eine Bestellnummer vom AG dem AN bekannt gegeben wurde, ist diese auf der Rechnung zu vermerken.*

4.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

4.3.1.5 *Der AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem dem Eingang der Rechnung bei dieser Stelle nachfolgenden Tag zu laufen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer auch die IBAN (Internationale Bank-Kontonummer; International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) auf der Rechnung anzugeben. Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: ATU36801500.*

4.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

4.3.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

4.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

4.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 4.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,

- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

4.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

4.3.3 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

Für geistige Dienstleistungen gilt Folgendes:

Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, wurde die Leistung vom AG übernommen und enthält der Vertrag keine andere Vereinbarung, ist die Schlussrechnung nach einvernehmlicher Feststellung der Herstellungskosten prüffähig.

4.3.4 Teilschlussrechnung

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

4.3.5 Vorlage von Rechnungen

4.3.5.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

4.3.5.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens zwei Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. *Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch den AG gelegt werden.*

Für geistige Dienstleistungen gilt:

Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, ist die Schluss- und Teilschlussrechnung erst nach einvernehmlicher Feststellung dieser vorzulegen.

4.3.6 Mangelhafte Rechnungslegung

4.3.6.1 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Wurde vom AG eine Bestellnummer mitgeteilt und diese vom AN auf der Rechnung nicht angeführt, ist der AG berechtigt, diese zur Verbesserung an den AN zurückzusenden.

Die in diesem Punkt genannten Bestimmungen gelten auch für mangelhafte Regie-rechnungen.

4.3.6.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 4.4.1 erfolgen.

4.3.7 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 4.3.5.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. *Als Vergütung hat der AN die dem AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Brutto-rechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.*

4.4 Zahlung

Zahlungen des AG erfolgen stets unpräjudiziell im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem mit der Zahlung abgegoltenen Leistungsteil ergeben.

Zahlungen erfolgen auf das vom AN bekannt gegebene Konto, Barzahlungen an den AN werden nur ausnahmsweise und gegen Entrichtung der Bereitstellungsgebühr (0,5 % des Auszahlungsbetrages) geleistet.

Bei Berechnung der Fristen nach 4.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

Als Zahlungsort gilt Wien.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeiträgen, Deckungs- oder Haftungsrücklässen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.

Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftungsrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.

Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG als bezahlt.

Die Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Zahlungsempfängers. Bei EU-Standardüberweisungen ins Ausland erfolgt bis zu einer Höhe von EUR 50.000,-- eine Spesenteilung zwischen AN und AG.

Im Falle einer Zession durch den AN sind die Kosten der Vormerkung in der Höhe von EUR 35,-- sowie EUR 4,-- für jede zedierete Überweisung zu berücksichtigen und demgemäß die zu zedierende Forderung um die genannten Beträge zu reduzieren.

Die Einbehaltung von EUR 4,-- pro Überweisung entfällt bei Vorliegen einer Globalzession.

Der AG kann Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass der AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie beibringt, gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Vorauszahlung besteht nicht. Im Falle der Gewährung einer Vorauszahlung sind ab dem Zeitpunkt ihrer Anweisung die

Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, unveränderlich und ist zudem der AN verpflichtet, die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich dem AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.

4.4.1 Fälligkeiten

4.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig.

Für geistige Dienstleistungen gilt:

Wird jedoch das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, so beginnt der Fristenlauf erst am Tag nach der einvernehmlichen Feststellung der Herstellungskosten.

4.4.1.2 Schluss- oder Teilschlussrechnungen sind 3 Monate nach Eingang der Rechnung bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. [...]

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

4.4.1.3 Werden Rechnungen nach 4.3.6.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

4.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

4.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter 150,-- Euro erfolgt nicht.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

4.4.1.6 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen *in der Höhe von 4% p.A. [...]*

4.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. *Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich und begründet ist.*

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

4.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 4.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 9 % p.a. zu verzinsen.

4.5 Sicherstellung

4.5.1 Kautions

Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme ver-

langen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

[...]

4.5.2 Deckungsrücklass

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, beträgt dieser, falls nichts anderes vereinbart ist, 5 % und ist dieser in der vereinbarten Höhe von der jeweiligen Abschlagsrechnung einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Dieser Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch einen allfälligen Haftungsrücklass zu ersetzen oder freizugeben.

4.5.3 Haftungsrücklass

4.5.3.1 *Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, beträgt dieser, falls nichts anderes vereinbart ist, 2 % und ist dieser von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) in der vereinbarten Höhe einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.*

4.5.3.2 *Der AG hat das Recht, sich hinsichtlich seiner Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.*

4.5.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, *spätestens 2 Monate* nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 6.2.5.1 oder 6.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hiezu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin die vereinbarte Höhe.

4.5.4 Sicherstellungsmittel

Als Mittel zur Sicherstellung wird generell die Bankgarantie festgelegt.

Sie kann nach Wahl des AN durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.

Die Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass der Versicherer auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. der Versicherer trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.

Garantiebriefe (Muster siehe Beilage), Versicherungspolizzen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausfolgung, beispielsweise eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses, müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablöse des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen des AG ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung zu erfolgen hat. In der Urkunde über die Sicherstellung darf die volle Aufrechnung (Kompensation) von Forderungen des AG gegenüber dem AN nicht eingeschränkt werden.

4.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

4.5.6 Laufzeit

Die Bankgarantie bzw. die Rücklassversicherung muss zwei Monate über das Ende der Sicherstellungsfristen hinaus gültig sein.

5 Übernahme

5.1 Arten der Übernahme

5.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

5.1.2 Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

5.2 Förmliche Übernahme

5.2.1 Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.

5.2.2 Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

5.2.3 Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

5.2.4 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

5.3 Formlose Übernahme

5.3.1 Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

5.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme.

5.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

5.5 Verweigerung der Übernahme

5.5.1 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

5.5.2 Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Sofern keine förmliche Übernahme vereinbart worden ist, gelten Lieferungen frühestens nach 14 Tagen ab erfolgter Zustellung am Erfüllungsort als übernommen. Innerhalb dieser Frist kann die Lieferung wegen vorhandener Mängel - falls jedoch hiervon bloß eine Teilmenge betroffen ist, nur diese - zurückgewiesen werden. In diesem Falle gilt die Lieferung bzw. der zurückgewiesene Teil der Lieferung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

5.6 Rechtsfolgen der Übernahme

5.6.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

5.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche [...].

5.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

6 Haftungsbestimmungen

6.1 Gefahrtragung

6.1.1 Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.
- 2) Werden jedoch die Leistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien oder sonstige Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

6.1.2 Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.

6.2 Gewährleistung

6.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

6.2.2 Einschränkung

6.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,

- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von 2.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

6.2.2.2 Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 2.2.6 nicht eingeschränkt.

6.2.3 Geltendmachung von Mängeln

6.2.3.1 Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

6.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 2 Jahre.

6.2.3.3 *Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.*

6.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

6.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

6.2.4.1 Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

6.2.4.2 Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangel-freien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

6.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit mög-lichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

6.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Aus-tausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus-triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

6.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 6.2.5.2 ein.

6.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistung

6.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 6.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

6.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

[...]

6.3 Schadenersatz allgemein

6.3.1 *Der AN haftet, sofern im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist, nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.*

Der AG haftet dem AN lediglich für grobes Verschulden.

Im Falle der groben Fahrlässigkeit besteht sowohl für den AG als auch für den AN allerdings nur ein Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Schadens, nicht jedoch des entgangenen Gewinns.

Bei geistigen Dienstleistungen haftet der AN dafür, dass auf Grund seiner Planung vollständig funktions- und betriebsbereite Werke errichtet werden können, die den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Entstehen dem AG durch mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umlanungen aus diesem Titel notwendig, gehen diese zu Lasten des AN.

Weiters hat der AN dem AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragsparteien folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- *Bei Schadenssummen bis EUR 1.000,-- (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 25,--, höchstens EUR 100,--;*
- *Bei Schadenssummen über EUR 1.000,-- und bis EUR 3.000,-- (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 100,--, höchstens EUR 200,--;*
- *Bei Schadenssummen über EUR 3.000,-- (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 200,--, höchstens EUR 5.000,--.*

6.3.2 *Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und ist daher vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.*

6.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

6.4.1 Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

6.4.2 Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

6.4.3 Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 2.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

6.4.4 Konventionalstrafe bei Lohn- und Sozialdumping

Für den Fall, dass einem Arbeitnehmer der ihm zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Konventionalstrafe vereinbart. Sie beträgt für jeden betroffenen Arbeitnehmer 1 % der gesamten Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch EUR 2.500,--. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von EUR 250.000,-- festgelegt.

Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Konventionalstrafe von EUR 1.000,-- für jeden betroffenen Arbeitnehmer vereinbart. Diese Konventionalstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

6.5 Haftung für geistige Dienstleistungen

6.5.1 *Bei geistigen Dienstleistungen hat der AN zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG über eine ausreichende, auf seine ver-*

traglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.

6.5.2 *Stellt der vom AG mit der Herstellung des vom AN geplanten Werkes beauftragte Unternehmer fest, die Projekt- oder Ausschreibungsunterlagen seien derart, dass er ohne Änderung der ausgeschriebenen Leistung (z. B. technische Spezifikationen) nicht die volle Haftung für die bedungene ordnungsgemäße Funktion des Werkes übernehmen kann, ist der AG berechtigt, bei einer staatlich autorisierten Versuchs- oder Prüf-anstalt ein Gutachten über die vertragsmäßige Ausführbarkeit des Werkes einzuholen. Die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien gilt, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen, als vereinbarte Anstalt. Ergibt das Gutachten, dass die vertragsgemäße Ausführbarkeit nicht gegeben ist, trägt die Kosten für das Gutachten, unbeschadet der Gewährleistungsansprüche, der AN.*

6.6 Werknutzungsrechte

An jenen Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, erwirbt der AG ausschließlich und weltweit alle Nutzungsrechte einschließlich des Rechtes der Veröffentlichung.

Hat der AN die Absicht, Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, hat er dies dem AG schriftlich mitzuteilen. Lehnt der AG die Veröffentlichung ab, hat er die hierfür maßgebenden Gründe (z. B. Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Geheimhaltung) dem AN binnen angemessener Frist bekannt zu geben.

7 Schlussbestimmungen

7.1 *Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.*

7.2 *Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart.*

7.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

7.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.

7.5 Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.

7.6 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an vom AG kontrollierte Organisationen und Unternehmen zu übertragen.